

Merkblatt

zur staatlichen Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen auf dem Gebiet der Sozialberufe in Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAnG M-V) vom 18. Dezember 2017
- Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen auf dem Gebiet der Sozialberufe (Sozialberufe-Anerkennungsverordnung –SobAnVO M-V) vom 23. Januar 2018

Geltungsbereich:

Für alle Personen, die außerhalb Deutschlands einen Abschluss auf dem Gebiet der Sozialberufe erworben haben und glaubhaft machen, in Mecklenburg-Vorpommern(M-V) eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen (z.B. durch den Nachweis einer Arbeitsstelle oder des Hauptwohnsitzes in M-V).

Anerkennungsverfahren:

- Das Verfahren erfolgt nach persönlicher Antragstellung (Antragsformular). Im Rahmen dieses Verfahrens werden die Voraussetzungen geprüft für die staatliche Anerkennung als
 - „Staatliche anerkannte/r Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter“
 - „Staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge“
 - „Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“
- Dazu wird die im Ausland erworbene Ausbildung mit den in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Referenzausbildungen der Hochschule Neubrandenburg „Soziale Arbeit“ und „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ verglichen.

Hauptkriterium für den Vergleich mit dem entsprechenden Referenzstudiengang an der Hochschule Neubrandenburg sind die im Rahmen des im Ausland abgeschlossenen Studiums vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.

- Geprüft wird durch externe Gutachter anhand vorgelegter Unterlagen zum Antrag. Notwendig hierfür ist immer die Vorlage
- - des Diploms,
 - des Zeugnisses,
 - der Stunden- und Fächernachweise,
 - der Curricula,
 - ggf. der Modulbeschreibungen.

Erforderlich ist auch

- der Nachweis des Umfangs der Fachpraktika und
 - ggf. die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsland.
- Sofern der Gutachter bei dem Vergleich der Ausbildungsunterlagen mit dem Referenzstudiengang Unterschiede feststellt, wird auch geprüft, ob die festgestellten Defizite durch nachgewiesene Berufserfahrung und/oder weitere Befähigungsnachweise ausgeglichen werden können.
 - Die Kosten für die externen Gutachter sind vom Antragsteller zu tragen.
 - Zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird ein rechtsmittelfähiger Bescheid erstellt.

a) Es liegen keine wesentlichen Unterschiede vor.

Die weiteren Voraussetzungen (Nachweis C1-Sprachzertifikat, Nachweis der Zuverlässigkeit, Nachweis der erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse) sind erfüllt.

Es erfolgt die staatliche Anerkennung und eine Urkunde mit der Berechtigung zur Führung der beantragten Berufsbezeichnung wird erteilt.

oder

b) Es werden wesentliche Unterschiede und/oder unzureichende Sprach- bzw. Rechts- und Verwaltungskennntnisse festgestellt.

Es erfolgt keine staatliche Anerkennung, der Antragsteller erhält einen rechtsmittelfähigen Bescheid mit der Mitteilung, durch welche Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.